

Dräger X-plore 1700

de Gebrauchsanweisung
en Instructions for Use
fr Notice d'utilisation
es Instrucciones de uso
pt Instruções para Uso
it Istruzioni per l'uso
nl Gebruiksaanwijzing
tr Kullanma talimatları

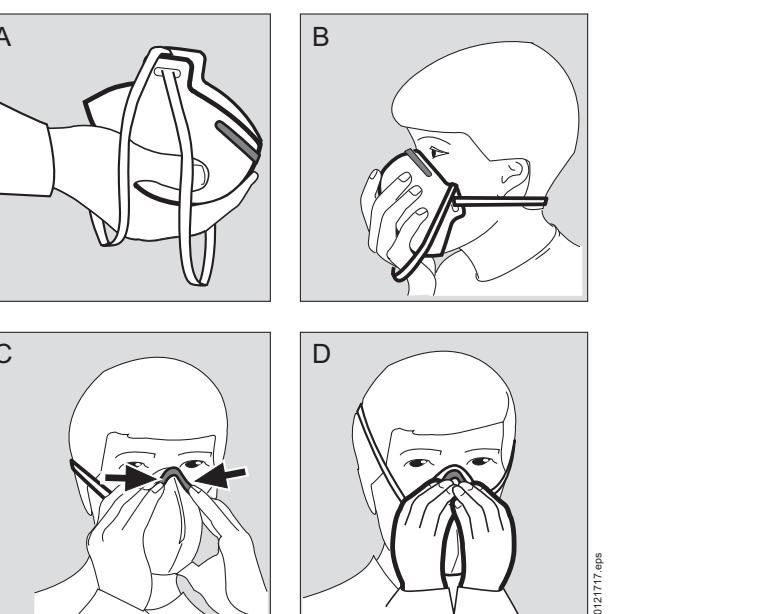
Dräger Safety AG & Co. KGaA
Revalstraße 1
23560 Lübeck
Germany
Phone +49 451 8 82 - 0
Fax +49 451 8 82 - 20 80
www draeger.com

Approved body:
BSI Assurance UK Ltd.
Court of Appeal Court
New Avenue
Knowlhill
Milton Keynes
MK5 8PP
United Kingdom
Identification number: UKCA 0086

Notified body:
Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
Haus der Heimstätte 111
53765 Sankt Augustin
Germany
Reference number: CE 0121

Involved in quality control:
DEKRA Testing and Certification GmbH
Handwerkstr. 15
70565 Stuttgart
Germany
Reference number: CE 0158

90 21 745 - GA 1471.851 MUL108 - © Dräger Safety AG & Co. KGaA
Edition 09 - May 2021 (Edition 01 - November 2007) - Subject to alteration

**DE - Gebrauchsanweisung**

Zu Ihrer Sicherheit
Gebrauchsanweisung beachten
Vor Verwendung einer der unten beschriebenen Halbmasken setzt die genaue Kenntnis und Beachtung dieser Gebrauchsanweisung voraus.
Die partikelfiltrierenden Halbmasken sind nur für die beschriebene Verwendung bestimmt.
Bei Rückfragen bitte den Sicherheitsbeauftragten oder die zuständige Dräger-Organisation ansprechen.

Beschreibung
Zur Dräger X-plore® 1700-Serie¹⁾ gehören folgende partikelfiltrierende Halbmasken (im Folgenden auch "Halbmasken"):
• Dräger X-plore 1710, Schutzstufe FFP1
• Dräger X-plore 1720, Schutzstufe FFP2
• Dräger X-plore 1730, Schutzstufe FFP3

Bedeutung der Kennzeichnung:
NR Die Kennzeichnung mit "NR" bedeutet, dass die partikelfiltrierende Halbmaske nur für maximal eine Arbeitszeit (8 Stunden) verwendet werden darf.
D Variante, die den Dolomit-Einspeicherstift gegen Verstopfen bestanden hat.
Einige der Dräger X-plore 1700 haben ein Aussteuermittel ("V"), das das Ausstreuen erleichtert. Außerdem gibt es Halbmasken mit zusätzlicher Aktivkohlefilterung ("Odour"), die das Atmen bei belastigenden Gerüchen angemessen machen. Die Arbeitsplatzvoraussetzung für diese Stoffe darf nicht überschritten sein, sonst müssen andere geeignete Filtergeräte eingesetzt werden.

Verwendungsweck

WARNUNG
Die Halbmasken sind nur für die beschriebene Verwendung bestimmt.
Fehlanwendungen können zu Krankheit oder Tod führen!

Halbmasken sind nach (EU) 2016/425, (EU) 2016/425 als brought into UK law and amended and EN 149:2001+A1/2009 getestet und zugelassen.
Konformitätsklärungen: siehe www draeger.com/product-certificates

Sie reduzieren die schädlichen Partikel in der umgebenden Luft. Sie können zum Schutz vor festen und flüssigen Partikeln verwendet werden, die z. B. durch Schläfen, Schmiegeln, Fegen, Stören oder Erzauberung entstehen.

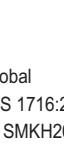
Als Hilfestellung bei der Auswahl des richtigen Atemschutzes können die Gefahrstoffdaten Dräger Voice (siehe www draeger.com/voice) und Anwendungsempfehlungen von Dräger dienen.

Einschränkung des Verwendungswecks

- Die Halbmasken dürfen nicht als Schutz gegen Gase und Dämpfe sowie gegen chemische, biologische, radioaktive oder nukleare Kampfstoffe verwendet werden.
- Der Sauerstoffgehalt der Umgebungsluft darf nicht unter folgenden Grenzwerten sinken: 19 Vol.-% in den Niederlanden, Belgien, UK, Irland, Australien, Neuseeland. Für andere Länder nationale Vorschriften beachten!
- Unbelüftete Behälter, Gruben, Kanäle usw. dürfen mit Halbmasken nicht betreten werden.
- Die Halbmasken dürfen jeweils für maximal eine Arbeitszeit (8 Stunden) verwendet werden.
- Diese Halbmasken haben keine vollständigen Warnhinweise bzw. Gebrauchsempfehlungen für Personen mit Gesundheitsweisen oder ähnlichen Bedürfnissen, in denen die Möglichkeit besteht, einen Teil ihrer Arbeit aufzugeben oder eine Substanz zu konsumieren. Informationen hierzu sind Hygienevorschriften oder bei Drittanbietern. Auf jeden Fall muss das Kapitel "Zusätzliche Hinweise zum Einsatz gegen Infektionserreger und biologische Schadstoffe" beachten.
- Die Halbmasken sind nicht für den Einsatz als Operationsmasken vorgesehen.
- Die Umgebungsverhältnisse (insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe) müssen bekannt sein. Die maximal erlaubte Konzentration der Schadstoffe in der Umgebungs- luft darf nicht überschritten sein. Grenzwerte und Einsatzbeschränkungen für die verschiedenen Halbmasken beachten:

CE 0158
UK CA 0086

Certified Product



AS/NZS 1716:2012

Lic No SMKH20423

Schutzstufe	Vielfaches ¹⁾ des Grenzwertes ²⁾	Einsatzbeschränkungen ³⁾
FFP1	4	Nicht gegen krebszerzeugende und radioaktive Stoffe, luftgetragene biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 und 3 und Enzyme.
FFP2	10	Gegen Krebs erzeugende Stoffe, radioaktive Stoffe und luftgetragene biologische Arbeitsstoffe mit der Einstufigung in Risikogruppe 3 und Enzyme nur nach Gefährdungsbeurteilung.
FFP3 ⁴⁾	30 ⁵⁾	

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.
5) UK 20

ER
TP TC 019/2011

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hoch giftigen Schadstoffen zugelassen.
4) In Australien nicht zugelassen.

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich
2) Landesspezifisch festgelegt, maximal erlaubte Schadstoffkonzentration.
3) Ggf. abweichende nationale Regelungen beachten. Gemäß AS/NZS 1716:

